

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2016

Nr. 2016/2189

Aufhebung der Verordnung über den Wechsel der zeitlichen Bemessung

1. Erwägungen

Mit der Revision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾ (StG), die am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist, wechselte der Kanton Solothurn für die zeitliche Bemessung der Steuern vom System der einjährigen Praenumerationbesteuerung mit Vergangenheitsbemessung zum heute geltenden System der Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung. Der Systemwechsel erforderte mehrere Übergangsbestimmungen, um die Folgen der sich daraus ergebenden Bemessungslücke zu beschränken (§§ 274 – 279 StG). In der Verordnung über den Wechsel der zeitlichen Bemessung vom 22. August 2000²⁾ wurden materielle und insbesondere verfahrensrechtliche Bestimmungen näher ausgeführt.

Übergangsjahr mit der Bemessungslücke, auf das die genannte Verordnung anzuwenden war, war das Kalenderjahr 2000. Am 31. Dezember 2015 ist die absolute Veranlagungsverjährung von 15 Jahren für dieses Übergangsjahr eingetreten (§ 138 Abs. 4 StG). Verfahren, auch Nachsteuerverfahren, des Übergangsjahres, die nicht rechtskräftig abgeschlossen wären, könnten nicht mehr fortgeführt werden. Damit hat die Verordnung auch in theoretischer Hinsicht jede Bedeutung verloren. Sie ist aufzuheben.

2. Beschluss

Die Aufhebung der Verordnung über den Wechsel der zeitlichen Bemessung wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

¹⁾ BGS 614.11.

²⁾ BGS 614.132.

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)

Steueramt (20)

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien (5)

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

GS, BGS

Veto Nr. 385 Ablauf der Einspruchsfrist: 13. Februar 2017.